48. Arteil vom 27. September 1902, in Sachen Sünzburger, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Muster, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Verzicht, Novation, Abschluss eines Vertrages unter einer « Voraussetzung. »

- A. Durch Urteil vom 18. Juni 1902 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage abgewiesen.
- B. Gegen bieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter des Klägers seinen Berufungsantrag. Eventuell hat er auf Rück-weisung der Sache an die Vorinstanz zur Abnahme der von ihm beantragten Beweise über die Willensmeinung der Parteien beim Abschlusse der Verträge vom Februar und März 1900 angestragen.

Der Vertreter ber Beklagien trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Günzburger & Cie. in Basel war insolge mehrzjährigen Geschäftsverkehrs mit Viehhändler Jonas Muster in St. Gallen im Frühjahr 1900 bessen Gläubigerin für einen Betrag von 118,569 Fr. geworden. Am 22. Februar 1900 schloß nun der Kläger Salomon Günzburger mit Jonas Muster einen Vertrag ab, laut bessen Wortlaut jener auf seine Forderung gegen diesen "im Betrage von rund 120,000 Fr." verzichtete, wogegen Muster sich verpstichtete, "an den erlittenen Verlust "des Klägers "den Betrag von 10,000 Fr. zu vergüten. . . ." Laut Zisst. 4 sollte dieser Vertrag jedoch nur dann gelten, "wenn auch die Versständigung zwischen Borasio und den Herren Muster und Keck definitiv zu Stande kommt." Im März 1900 wurde sodann zwischen den genannten Kontrahenten ein weiterer Vertrag abgeschlossen, der solgende hier wesentliche Bestimmungen enthält:

- "1. Herr Salomon Günzburger, Kaufmann, in Basel, ver-"zichtet hiemit auf seine Forderung an Herrn Jonas Muster in "St. Gallen im Betrage von rund 120,000 Fr."
- 2. (Mückbürgschaft für David Reck für eine Schuld Musters an den schweizerischen Bankverein für den Betrag von 50,000 Fr.).
- "3. Dagegen verpflichtet sich Jonas Muster zu nachstehenben "Leistungen:
- "a) Er vergütet dem Herrn Salomon Günzdurger an den er"littenen Schaden den Betrag von 10,000 Fr., zahlbar in
 "monatlichen Raten von 1000 Fr., erstmals Ende März 1900.
 "2c.

"4. Mit diesem Vergleich sind alle Pendenzen und Schulds-"verhältnisse zwischen den Kontrahenten geordnet und geregekt. "Alle früheren Stipulationen werden durch diese Urkunde ersetzt."

Auch mit seinem Gläubiger Borasto schloß Jonas Mufter, am 28 Februar 1900, einen Schuldentlastungsvertrag ab, wo= nach fich jener gegen Bezahlung einer Summe von 34,000 Fr. — wofür David Keck Burg= und Selbstzahlerschaft übernahm für fein Guthaben ganglich befriedigt erklärte. In biefem Bertrage war (in Biff. 5) bestimmt : "Sollte Herr Jonas Muster in ber "Folgezeit vor vollständiger Tilgung aller hier zu Gunften ber "Firma B. Borafio übernommenen Berpflichtungen in Konkurs "geraten oder sonst eine Zwangsvollstreckung (Pfändung) er= "fahren, fo ist die Firma Borafio Battista berechtigt, ihre volle "ursprüngliche Forderung von 68,000 Fr., soweit folche noch "nicht gebeckt ware, geltend zu machen" (mit nachträglichen hier unwesentlichen Mobifikationen). Jonas Muster leistete an die dem Rläger gegenüber eingegangene Schuld von 10,000 Fr. im ganzen gablungen im Betrage von 8265 Fr., fo daß noch 1735 Fr. ungebeckt find.

2. Am 12. Dezember 1901 wurde über Jonas Muster der Konkurs eröffnet. Der Kläger gab in diesem Konkurs zunächst (unterm 24. Dezember) eine laufende Forderung von 1735 Fr. ein, als Cessionar der Firma Günzburger & Cie. Am 6. Januar 1902 jedoch ersetzte er diese Konkurseingabe durch eine andere, worin er (neben hier nicht in Betracht kommenden Forderungen) eine laufende Forderung von 143,504 Fr. (zur Kollokation in

ber V. Klasse) anmeldete; in dieser Forderung war das ursprüngliche Guthaben der Firma Günzburger & Cie. an Jonas Muster im Betrage von 118,569 Fr. mitenthalten. Das Konkursamt hat nur eine Forderung von 1735 Fr. zugelassen, die Mehrforderung von 141,769 Fr. dagegen abgewiesen "unter Ber-"weisung auf den Bertrag vom 22. Februar 1900." Daraushin hat der Kläger mit der gegenwärtigen Klage Zulassung dieser abgewiesenen Forderung und deren Kollokation in V. Klasse verlangt. Die beklagte Konkursmasse hat den Anspruch des Klägers gänzlich bestritten, immerhin mit der Waßgabe, daß quantitativ die Forderung an sich anerkannt wurde.

3. Die Begründung der Klage geht in ihrem Kerne dahin, der Vertrag vom März 1900, der als Rachlagvertrag anzusehen fei und auf den die Bestimmungen bes Schuldbetreibungs: und Konkursgesetes über den gerichtlichen Nachlagvertrag analoge Anwendung zu finden hatten, sei an die ausdrückliche Bedingung und jedenfalls an die Boraussehung gefnüpft gemefen, daß ber Schuldner Mufter ben eingegangenen Berpflichtungen feinerseits nachkomme; das fei nun nicht geschehen. Für diese Bertragsmei= nung hat der Kläger sich (vor zweiter Instanz) auf Jonas Muster als Zeugen berufen, sowie seinen Gib beantragt. Die Beklagte hat das Vorhandensein der vom Kläger behaupteten Bedingung oder Voraussehung — eventuell unter Berufung auf Beugen — bestritten; der Bergicht des Klägers auf feine Forberung von circa 120,000 Fr. sei vorbehaltlos erfolgt; im Bertrage vom März 1900 liege einerseits ein vorbehaltloser Berzicht, anderseits die Gingehung eines neuen Schuldverhältnisses. Abrigens sei die in Ziff. 4 des Vertrages vom Februar 1900 gestellte Bedingung des Auftandekommens des neuen Rechtsverbaltniffes erfüllt. Beibe kantonalen Inftangen haben ben Standpunkt der Beklagien geteilt und die Rlage, unter Umgananahme von den Beweisanträgen ber Parteien, abgewiesen.

4. Der Entscheid bes Nechtsstreites hängt von der Lösung der Frage ab, ob der Kläger auf seine aus Geschäftsverkehr mit dem nachherigen Gemeinschuldner Jonas Muster herrührenden Forderung von rund 120,000 Fr., deren Aufnahme in den Kollofationsplan er verlangt, endgültig und vorbehaltlos vers

sichtet habe, oder ob nicht vielmehr ber vom Kläger ausgesprodene Verzicht an gewisse Bedingungen geknüpft ober nur unter gewissen "Boraussetzungen" erfolgt fei. Bei Entscheidung biefer Frage ift vorerst festzustellen, daß der Bertrag vom Februar 1900 ersett worden ist durch denjenigen vom Marg gleichen Sabres, wie aus dem Inhalte des letztern, speziell aus deffen Riffer 4, mit aller Deutlichkeit hervorgeht. Der Kläger kann sich daher jeden= falls nicht auf jenen früheren unter den Parteien selbst aufgeho= benen Bertrag berufen, wie denn auch das Konkursamt den Kläger nicht mit Berufung auf diesen Bertrag hatte abweisen follen. Abzustellen ist vielmehr einzig auf den Vertrag vom Marz 1900: dessen rechtliche Natur und Tragweite ist zu untersuchen. Hiebei ergibt sich als die rechtliche Natur dieses Vertrages einerseits ein Bergicht des Klägers auf seine Forberung von rund 120,000 Fr. an Jonas Muster, anderseits die Stipulation einer Anzahl Gegenleiftungen bes genannten Schuldners, speziell die Schaffung einer Schuld von 10,000 Fr. In diesen Stipulationen liegt nun unzweifelhaft eine Novation. Einmal war eine alte Schuld vorhanden, die noviert werden konnte, nämlich eben jene Schuld von rund 120,000 Fr., bezw. die durch Bertrag vom Februar 1900 geschaffene Schuld von 10,000 Fr. Sodann spricht ber Vertrag vom März 1900 mit aller wünschbaren Deutlichkeit den Nova= tionswillen aus in seiner Ziffer 4. Da nun diefer neue Bertrag die Bestimmung des frühern Vertrages, wonach ber Verzicht des Klägers nur unter ber Bedingung ber Verständigung bes Jonas Mufter mit Borafio und Reck Geltung haben folle, nicht aufgenommen bat, so ist ber Wegfall biefer Bedingung anzunehmen und hat also ber Bergicht bedingungslose Geltung, so daß uner= beblich ist, ob jene Bedingung von Jonas Muster erfüllt wurde oder nicht, wie auch, ob Jonas Mufter feinen Gegenleistungen nachgekommen ist oder nicht. Der Rläger verlegt denn auch bas Hauptgewicht der Begründung der Rlage nicht auf das Vorhan= bensein einer Bedingung im juriftisch-technischen Sinne bes Wortes, fondern er zieht dazu die Lehre von den fogenannten "Boraussehungen" beran, indem er geltend macht, der Bergicht fei nur erfolgt unter ber bem Jonas Mufter erkennbaren Boraus= fetjung, daß biefer feine Gegenleiftungen erfülle und daß ber

Ronturs über ihn nicht eröffnet werde. Hiegegen ift jedoch folgendes zu bemerken: Auch wenn man die Lehre von den Voraus= sekungen für theoretisch richtig und praktisch verwendbar halten und nicht so weit gehen wollte, der - bekanntlich fehr um= ftrittenen — Rategorie ber "Voraussetzungen" jeden Blatz im Sustem des schweizerischen Obligationenrechtes abzusprechen (val. Windscheid, Band., I, §§ 97-100 und dort citierte; Dern= burg, Pand. I, § 115 u. f.; Regelsberger, Pand., I, § 166 sub IV, (S. 605 ff.); Lenel, im Archiv für civ. Brazis, Bb. 79, S. 49 ff.), so kann doch hier von einer Anwendung diefer Lehre teine Rede fein. Damit ein Bertrag wegen Nichteintrittes einer Boraussetzung hinfällig werde, ist (nach der Lehre von den Boraussetzungen) unter allen Umftanden notwendig, daß "eine auf dem Willen der Kontrabenten berubende Selbstbeschränkung bes Bertragswillens erkennbar" fei (vgl. Windscheid a. a. D., und ein Urteil des Appellationsgerichtes zu Celle in Seufferts Archiv, Bd. 34, Nr. 268). Soll die Lehre von den Voraus= setzungen als einer Selbstbeschränkung der Wirksamkeit ber Rechtsgeschäfte überhaupt praktische Bedeutung haben, so ift jedenfalls zu erfordern, daß diese Selbstbeschränkung nach außen irgendwie zu Tage trete, sei es indem sie direkt erklärt wird, sei es, indem fie aus den den Vertragsabschluß begleitenden Umftanden gefol= gert werden muß. Un diesem Erfordernisse fehlt es hier. Zunächst enthält der Wortlaut bes Vertrages vom März 1900 burchaus feinen Unhaltspunkt für eine derartige Selbstbeschränkung bes Bertragswillens, - bas im schärfften Gegensate zum Bertrage bes Jonas Muster mit Borasio (vom 28. Kebruar 1900), in welchem ausdrücklich dem Gläubiger das Recht, seine volle For= derung geltend zu machen, gewahrt wurde für den Fall der Nicht= ober nicht gehörigen Erfüllung seitens des Jonas Muster, ober ber Konkurseröffnung ze. über ihn. Sobann laffen auch die Umstände nicht auf eine im Sinne einer "Boraussetzung" aufzu= faffende Selbstbeschränkung des Willens schließen. Wohl mag der Kläger seinen Berzicht erklärt haben in der Willensmeinung, Jonas Muster werde seinen Verpflichtungen nachkommen und nicht in Konkurs geraten. Allein diese Willensmeinung bildete eben nur einen Beweggrund für den Abschluß des Vertrages, und der

Frrium in diesem Beweggrunde reicht nach Art. 21 O.M. nicht hin, den Vertrag zu einem unverbindlichen zu machen. Der Verzicht des Klägers muß daher als vorbehaltlos erfolgt angesehen werden.

5. Der Standpunkt des Klägers endlich, der streitige Bertrag sei als Nachlaßvertrag im Sinne der Art. 293 ff. Schuldb. u. Konk.-Ges. anzusehen, ist völlig unbegründet. Es fehlt an allen Ersordernissen hiezu, namentlich, da Jonas Muster den Bertrag nicht mit allen seinen Gläubigern, sondern nur mit einem abgeschlossen hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantons= gerichtes des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 1902 in allen Teilen bestätigt.

IV. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

49. Arrêt du 20 septembre 1902, dans la cause Bonnet & C¹⁰, dem. rec., contre Gerber, déf. int.

Cession ou vente d'un brevet d'invention. — Action en résiliation de ce contrat, art. 17 ss. CO. et en dommages intérêts. — Erreur essentielle. — Eviction. — Cession de créances par une société simple, effets. art. 544 CO.

A. — Paul Sagne, à Genève, a obtenu le 30 juin 1895 du Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, à Berne, un brevet d'invention provisoire, n° 11555, pour un vélocipèderéclame. Il a pris également un brevet d'invention dans divers autres pays, notamment en France. La demande de brevet dans ce dernier pays a été faite le 26 novembre 1895 et le brevet a été délivré le 10 mars 1896 sous n° 251 998, pour un « vélocipède-réclame. »

En vue de l'exploitation de ses brevets, Paul Sagne paraît